

Seminararbeit:

## **Das Schweizer Schächtverbot**

### **Geschichte, Rechtsposition und Auswirkungen**

eingereicht von Julian Brunner  
am 3. April 2017

Betreuung: Prof. Dr. Christa Tobler

Julian Brunner  
St. Galler-Ring 48  
4055 Basel  
+41 79 399 14 36  
julian.brunner@stud.unibas.ch

MA European Global Studies (2. Semester)  
Matrikelnummer 12-053-286

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	1
2. Warum ist das Schächten in der Schweiz verboten? .....	1
2.1. „Schächten“ – eine Begriffsklärung .....	1
2.2. Die Einführung des Schächtverbots .....	3
2.3. Vershoben, aber noch immer verboten .....	5
2.4. Gescheiterte Lockerungs- und Ausweitungsversuche .....	6
3. Eine Güterabwägung zwischen Religionsfreiheit und Tierschutz .....	7
4. Die Auswirkungen des Schächtverbots auf den Konsum von Koscher- und Halalfleisch in der Schweiz .....	13
5. Aktuelle politische Entwicklungen und eine Alternative .....	18
6. Fazit .....	20
7. Rechtsquellen .....	21
8. Amtliche Publikationen .....	22
9. Literaturverzeichnis .....	24
10. Zeitungsartikel .....	27
11. Materialien .....	29
12. Plagiats-Erklärung .....	30

# 1. Einleitung

1893 wurde mit dem damals politisch neuen Mittel der Volksinitiative das Schächten in der Schweiz landesweit verboten. Mittlerweile auf Gesetzesebene verschoben, gilt das Verbot noch immer und schränkt die Grundrechte von Minderheiten in der Schweiz ein. Die Annahme der Anti-Minarett-Initiative 2009 hat die Debatte über den Status der Grundrechte in der direkten Demokratie wieder aufleben lassen. Im Zusammenhang mit dem Schächtverbot wirft sie Fragen auf: Wie kam das Verbot zustande, ist es vor dem Hintergrund des rechtlichen Gebots der Verhältnismässigkeit zulässig und welche realpolitischen Auswirkungen hat es auf Wirtschaft und Gesellschaft?

Die vorliegende Seminararbeit führt geschichtswissenschaftliche Erkenntnisse, juristische Überlegungen und ökonomische Ansätze zusammen. Im ersten Teil wird analysiert, wie und warum das Schächten in der Schweiz verboten wurde und es noch immer ist. Das folgende Kapitel befasst sich mit der juristischen Einschätzung des Verbots. Ist es als Eingriff in das Grundrecht der Religionsfreiheit zulässig? Der dritte Teil widmet sich den Auswirkungen des Schächtverbots auf den Konsum von Koscher- und Halalfleisch in der Schweiz. Wie funktioniert der Import von rituell geschlachtetem Fleisch und deckt er den Bedarf in der Bevölkerung? Da keine empirischen Daten erhoben wurden, die eine vertiefte Analyse ermöglichen würden, geht die Arbeit an diesem Punkt nicht über anfängliche Überlegungen hinaus. Zuletzt werden aktuelle politische Entwicklungen angesprochen, die das Produktionsverbot und den Import von Fleisch von geschächteten Tieren betreffen. Das Fazit resümiert die wichtigsten Erkenntnisse und stellt weitergehende Forschungsfragen auf.

## 2. Warum ist das Schächten in der Schweiz verboten?

### 2.1. „Schächten“ – eine Begriffsklärung

Nicht alle Sprachen kennen einen eigenen Begriff für die rituelle Schlachtung von Tieren gemäss den jüdischen oder islamischen religiösen Vorschriften. Im deutschen Sprachraum hat sich der Begriff „Schächten“ etabliert. Er leitet sich vom hebräischen Verb „schachat“ ab, das „schlachten“ bedeutet. Die „Schechitah“ – „Schlachtung“ – bezeichnet die einzige gemäss der jüdischen Religion legitime Art, Säugetiere oder Hühnervögel zu töten, die zum Verzehr bestimmt sind (Levinger 1996, S. 19). Unter Schächten wird im deutschsprachigen Raum allgemeiner das Töten von Schlachtvieh durch den Durchchnitt der Luft- und Speiseröhre

ohne vorhergehende Betäubung des Tiers verstanden (Krauthammer 2002, S. 289). Die Bezeichnung wurde lange nur für diejenige Schlachtmethode verwendet, die das jüdische Religionsgesetz vorschreibt, heute wird sie meist auch für das Schlachten nach islamischem Ritus („dhabh“) verwendet.

Gemäss den jüdischen religiösen Vorschriften können nur lebende und gesunde Tiere geschächtet werden. Getötet wird das zum Verzehr bestimmte Tier durch einen einzigen Durchchnitt der Weichteile des Halses mit einem sehr scharfen, schartenfreien Messer (Levinger 1996, S. 17ff.). Nach dem Schnitt muss das Tier ausbluten und die inneren Organe werden vom Schochet – dem Schlachter – auf die Gesundheit des Tiers hin kontrolliert (Ozari 1984, S. 40ff.). Nicht jede Person jüdischen Glaubens kann eine Schechitah durchführen. Ein Schochet muss strengen Auflagen gemäss ausgebildet sein und von einem Rabbiner die Schlachterlaubnis erhalten haben (Ozari 1984, S. 25). Auch an einen muslimischen Schlachter bestehen gewisse Anforderungen. So muss dieser volljährig sein und die Technik und den Sinn der Schlachtung verstehen – die Bedingungen, die ein muslimischer Schlachter erfüllen muss, sind allerdings weniger zahlreich als jene, die für einen jüdischen Schochet gelten (Krauthammer 2002, S. 290). Im islamischen Schächten werden, wie bei der jüdischen Schechitah, dem Schlachtvieh die Weichteile des Halses durchtrennt und das Tier blutet aus. Allerdings muss das Schlachtinstrument nicht unbedingt ein Messer sein, auch andere scharfe Gegenstände aus beispielsweise Eisen, Glas, oder Stein können verwendet werden (Mousa 2001, S. 16ff.). Das Tier wird während der Schlachtung nach Mekka ausgerichtet, zudem ist es für die meisten Rechtsschulen essentiell, dass der Schlachter den Namen Gottes während der Tötung nennt (Krauthammer 2002, S. 290).

Das jüdische Religionsgesetz schreibt vor, dass die Gesundheit des Tiers zum Zeitpunkt der Schlachtung unter anderem an der Bewegung desselben nach dem Halsdurchschnitt zu erkennen und zu bestätigen ist, was eine dem Schächten vorhergehende Betäubung des Tiers verunmöglicht (Levinger 1996, S. 139ff.). Viele religiöse Autoritäten im Islam lehnen eine Betäubung von Schlachttieren ebenfalls ab (vgl. Samiullah 1982, S. 75ff.). Manche Gelehrte aber bezeichnen auch Fleisch als zum Verzehr geeignet, das nach islamischem Ritus geschlachtet wurde und von zum Zeitpunkt der Schlachtung betäubten Tieren stammt (vgl. Krauthammer 2002, S. 290, Anm. 6). Nun existiert in der Schweiz eine absolute Betäubungspflicht für Schlachtvieh. Warum ist dies der Fall? War am Schächten die fehlende Betäubung der Stein des Anstosses – wurde es deshalb verboten?

## 2.2. Die Einführung des Schächtverbots

Bis weit ins 19. Jahrhundert hinein war es in allen Schweizer Schlachthöfen üblich, Tiere zu töten ohne sie vorherig zu betäuben. Erst die technologische Entwicklung bereitete den Boden für die Tierschutzvereine, ab den 1850er-Jahren im Sinne einer schonenden Behandlung des Schlachtviehs ein Betäubungsobligatorium für Schlachttiere zu fordern (Horanyi 2004, S. 7). Die Schweizer Tierschutzbewegung, die sich ab 1861 national organisierte, war von englischen Vorbildern inspiriert und weitgehend eine Bewegung des Bürgertums, deren Tierschutzgedanke anfänglich vor allem auf den Interessen des gebildeten und wohl situierten Menschen und seinen wirtschaftlichen Aktivitäten basierte (Lüthi 2015). Das primäre Ziel der Tierschutzvereine war die Verankerung ihrer Anliegen in der Rechtsordnung. Das Verbot des betäubungslosen Schlachtens, das die Schweizer Tierschutzvereine von Beginn weg anzielten, war auch in anderen Staaten auf dem Programm von Tierschutzverbänden. Es stellte im 19. Jahrhundert ein transnationales Anliegen dar (vgl. Judd 2003, S. 113ff.).

In der Schweiz kam es in mehreren Kantonen zu rechtlichen Auseinandersetzungen über das Schächten, ehe der Konflikt in den 1880er-Jahren die Bundespolitik zu beschäftigen begann (Bolliger 2011, S. 73ff.). Der Zentralvorstand der schweizerischen Tierschutzvereine gelangte mit einer Petition an den Bundesrat, in der er ein Schächtverbot auf nationaler Ebene forderte; jüdische Bevölkerungsteile wandten sich ebenfalls an die Landesregierung und forderten das Absehen von einem Betäubungsgebot (Bolliger 2011, S. 73). Der Bundesrat befand, er wolle zum Schutze der in der Bundesverfassung verankerten Glaubens- und Kultusfreiheit auf ein landesweites Schächtverbot verzichten (Külling 2012). Mit der 1891 eingeführten Möglichkeit der Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung offenbarte sich aber ein neuer politischer Weg für die Tierschützer, das Schächtverbot bundesweit zu verankern (Bolliger 2011, S. 74). Im Februar 1892 lancierten die deutschschweizerischen Tierschutzvereine eine Volksinitiative für ein Schächtverbot. Die Bestimmung „Das Schlachten der Thiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt“ sollte als Art. 25<sup>bis</sup> in die Bundesverfassung aufgenommen werden (Kalb 2001, S. 159). Die Initiative kam zustande und wurde im August 1893 als erste eidgenössische Volksinitiative angenommen. Der landesweite Ja-Stimmen-Anteil betrug 60 Prozent (Külling 2012). National- und Ständerat hatten die Initiative im Parlament abgelehnt und auch im Abstimmungskampf hatten sich alle grossen Parteien gegen die Vorlage der deutschschweizerischen Tierschutzverbände ausgesprochen (Bolliger 2011, S. 75).

Nicht alle lokalen Tierschutzverbände traten im gleichen Masse für die Einführung des Schächtverbots ein, was sich in den Abstimmungsergebnissen widerspiegelte. Im Kanton St. Gallen sowie in der Westschweiz erhielt die Initiative keine Unterstützung der kantonalen Tierschutzverbände (Mesmer 1998, S. 233). Im Kanton St. Gallen wurde das Anliegen denn auch mit 60.2 Prozent Nein-Stimmen verworfen, noch stärkere Ablehnung erfuhr es in der Romandie: Im Kanton Waadt sprachen sich nur 12.2 Prozent der Stimmbevölkerung für ein Schächtverbot aus, in Genf gar nur 3.1 Prozent. Bei einer gesamtschweizerischen Stimmbeteiligung von 47.4 Prozent wurde das Volksmehr mit 60 Prozent Ja-Stimmen zwar problemlos erreicht, das Ständemehr allerdings nur knapp. Lediglich 11.5 von 22 Kantonen sprachen sich für das Schächtverbot aus (Daten: Kammerer et al. 2012a). Die Regressionsanalyse zum Stimmverhalten 1893 von Christian Bolliger (2011, S. 70ff.) zeigt einerseits, dass eine höhere Präsenz von Juden<sup>1</sup> in der Bevölkerung tendenziell zu einem höheren Ja-Stimmen-Anteil führte. Andererseits bestätigt sie, dass die Zustimmung zum Schächtverbot dort, wo die Tierschutzvereine im Abstimmungskampf aktiv waren – hauptsächlich in der Deutschschweiz – markant höher ausfiel, als dort, wo sie ausblieb.

Der jüdische Bevölkerungsanteil der schweizerischen Gesamtpopulation war zur Zeit der Abstimmung über das Schächtverbot gering. 1888 betrug er 0.28 Prozent, zur Jahrhundertwende 0.37 Prozent (Daten: Kammerer et al. 2012b). Der Anteil an Tieren, die nach jüdischem Ritus geschächtet wurden, wird 1893 relativ tief gewesen sein. Wie also konnten die schweizerischen Tierschützer die Stimmbevölkerung überzeugen, einen starken Eingriff in die Religionsfreiheit wie das Schächtverbot in der Verfassung zu verankern?

Die Exponenten der Tierschutzvereine argumentierten im Abstimmungskampf, sie wollten mit dem Verbot des betäubungslosen Schächtens eine unzeitgemässe und grausame Schlachtmethode abschaffen, die dem Tier mehr Schmerz zuführe als nötig. Allerdings blieb die Debatte nicht bei der Frage, ob betäubungsloses Schlachten wirklich weniger „human“ sei als jenes mit Betäubung (vgl. Krauthammer 2000, S. 54ff.). Die Gegner der Initiative warfen den Initianten vor, sich antisemitischen Stereotypen zu bedienen und die Frage des Schächtverbots mit der Frage nach der Stellung des Judentums in der schweizerischen Bevölkerung zu verknüpfen. Die Fürsprecher der Initiative zeigten sich von diesen Vorwürfen zwar unbeeindruckt und lehnten sie ab (Mesmer 1998, S. 231) – Pascal Krauthammer, der die Quellen des Abstimmungskampfes analysiert hat, sieht die antisemitische Komponente in der Kam-

---

<sup>1</sup> Mit „Juden“ sind in dieser Arbeit immer auch „Jüdinnen“ gemeint; ist von „Muslimen“ die Rede, sind immer auch „Musliminnen“ gemeint.

pagne gegen das Schächten aber als zentral. Er zieht den Schluss, dass die Schächtgegner in ihrem Propagandamaterial und ihren öffentlichen Auftritten anti-jüdische Vorurteile nicht nur für ihren Zweck missbraucht haben, sondern dass die „Schächtfrage“ als eigentliche „Judenfrage“ gestellt wurde (Krauthammer 2000, S. 263ff.). Die Kampagne für das Schächtverbot habe mit der Ritualmordlegende, der Stimmungsmache gegen neu zugewanderte Ostjuden und der Idee der jüdischen Weltverschwörung operiert, stellt Krauthammer fest. Er stellt die These auf, das Schächtverbot sei nur ein Mittel zum Zweck gewesen: Das eigentliche Ziel der Initianten sei gewesen, „die eben erst erkämpfte Emanzipation der Schweizer Juden rückgängig zu machen“ (Krauthammer 2000, S. 264). Der Tierschutzgedanke habe bei der Annahme der Initiative denn auch eine geringere Rolle gespielt als der latente Antisemitismus in der schweizerischen Bevölkerung.

Christian Bolligers (2011, S. 76) Feststellung, dass ohne das politische Mittel der Volksinitiative ein landesweites Schächtverbot 1893 nicht hätte eingeführt werden können, ist überzeugend. Die Interessensgruppe der Tierschützer konnte sich gegen den Willen der Parteien und des Bundesrates durchsetzen. Dabei bediente sie sich, wie Pascal Krauthammers Untersuchungen zeigen, offen antisemitischen Klischees und instrumentalisierte die in der Bevölkerung vorhandene Judenfeindlichkeit für ihr Anliegen. Antisemitismus und Tierschutz haben sich 1893 verwoben. Dass, wie Krauthammer meint, die „Schächtfrage“ lediglich eine Einkleidung für die „Judenfrage“ gewesen sei, ist aber eine zugespitzte Deutung der Quellen. Das Vorhandensein einer tierschützerischen Überzeugung bei zumindest einigen der Urheber der Initiative ist trotz allem wahrscheinlich. Die Stossrichtung der These Krauthammers stimmt zwar, sie geht aber nach Ansicht des Verfassers der vorliegenden Arbeit zu weit.

### **2.3. Vershoben, aber noch immer verboten**

Nach der Einführung des landesweiten Schächtverbots waren die jüdischen Glaubensangehörigen in der Schweiz auf Importe von koscherem Fleisch angewiesen. Ausgenommen vom Betäubungsgebot blieb die Schlachtung von Geflügel. Dieses konnte weiterhin nach jüdischem Ritus in der Schweiz geschlachtet werden, wie das Bundesgericht 1907 festhielt (Kalb 2001, S. 160f.; BGE 33 I 723). Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel wurde das Schächtverbot in den 1960er-Jahren wieder auf die nationale politische Agenda gesetzt. Der Verfassungsartikel, der das Schächten verbot, wurde 1973 durch den allgemeinen Tierschutzartikel Art. 25<sup>bis</sup> aBV – heute Art. 80 BV – ersetzt und der Tierschutz auf diesem Wege zur Bundessache erklärt (Horanyi 2004, S. 13f.).

Das Tierschutzgesetz TSchG, das in Folge auf Basis der Verfassungsänderung ausgearbeitet wurde, beinhaltete die Betäubungspflicht für Säugetiere vor dem Schlachten. Es wurde 1978 vom Stimmvolk angenommen und trat im Juli 1981 in Kraft (Horanyi 2004, S. 15f.). Das Schächtverbot wurde im Rahmen der Verfassungsrevision in den 1970er-Jahren also von der Verfassungs- auf die Gesetzesebene verschoben, galt aber weiterhin und war nie ausser Kraft.

Pascal Krauthammers Untersuchung (2000, S. 135 ff.) zeigt, dass in der Debatte rund um die Revision von Art. 25<sup>bis</sup> aBV die Gegner einer Abschaffung des Schächtverbots wiederum mit judenfeindlichen Untertönen agierten. Zwar war der Antisemitismus in der Schweiz nach dem Zweiten Weltkrieg politisch geächtet, das hinderte jedoch gewisse Kreise nicht daran, das Schächten von Tieren mit der grausamen Ermordung von Juden in Konzentrationslagern zu vergleichen, wie Krauthammer dokumentiert. In Folge des wirtschaftlichen Aufschwungs und der erhöhten Zuwanderung der 1960er-Jahre erhielt die Debatte rund um das Schächtverbot eine zusätzliche Komponente: Es lebten nun vermehrt auch Muslime in der Schweiz. 1960 betrug der Anteil Muslime an der Wohnbevölkerung erst 0.05 Prozent, 1970 0.26 Prozent und 1980 bereits 0.89 Prozent (Daten: Kammerer et al. 2012b). Dass gläubige Muslime Schächtfleisch konsumierten, fand Eingang in die Argumentation gewisser Schächtgegner, die so fremdenfeindliche Stimmungen in der Bevölkerung für ihre Sache nutzen konnten – in den 1970er-Jahren wie in den Jahrzehnten darauf (vgl. Krauthammer 2002, S. 304ff.).

## **2.4. Gescheiterte Lockerungs- und Ausweitungsversuche**

2001 schlug der Bundesrat im Zuge einer Revision des Tierschutzgesetzes vor, als Ausnahmebestimmung das Schlachten ohne vorherige Betäubung zu erlauben, wenn das Fleisch zur Bedarfsdeckung von Angehörigen der jüdischen und muslimischen Religionsgemeinschaften benutzt würde. Der Bundesrat bezeichnete das absolute Schächtverbot in diesem Zusammenhang als unverhältnismässigen Eingriff in die Religionsfreiheit (Bolliger 2011, S. 81). In der Vernehmlassung stiess der Vorschlag der Landesregierung aber auf Widerstand: Die Schweizer Tierärzte, Bauern, Metzger und Grossverteiler lehnten eine Lockerung des Betäubungszwangs ab. Schliesslich verzichtete der Bundesrat auf sein Vorhaben, obwohl einige politische Parteien sich gegenüber einer Lockerung des Betäubungsgebots offen gezeigt hatten (Horanyi 2004, S. 20ff.). Zur gleichen Zeit wurde die Initiative „Für einen zeitgemässen Tierschutz (Tierschutz – Ja)“ des Schweizer Tierschutzes (STS) lanciert. Sie forderte u.a. eine Ausdehnung des Schächtverbots auf Geflügel sowie ein faktisches Verbot von Importfleisch, das von geschächteten Tieren stammt. Das Parlament stand der Initiative ablehnend



gegenüber, verschärfte aber das Tierschutzgesetz in einigen anderen Punkten, auf die die Initiative einging. Der STS zog die Initiative nach der Annahme des revidierten Tierschutzgesetzes durch beide Kammern 2005 zurück (Bolliger 2011, S. 81ff.). Im selben Zeitraum wurde eine Volksinitiative des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) lanciert, die eine Ausdehnung des Schächtverbots auf Geflügel sowie ein Import-, Vertriebs- und Konsumverbot von Schächtfleisch zum Ziel hatte, aber nicht zu Stande kam (Horanyi 2004, S. 24f.).

Weder eine Lockerung noch eine Verschärfung des Schächtverbots liessen sich 2001/2002 politisch realisieren. In der erneut losgetretenen öffentlichen Diskussion über die Legitimation eines Schächtverbots zeigte sich aber die anwährende Präsenz von Vorurteilen, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit in der Schweizer Gesellschaft. Der damalige Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements Pascal Couchepin und Alfred Donath, von 2000 bis 2008 Präsident des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG), sprachen beide von einem „antisemitischen Beigeschmack“ der Reaktionen, die der Vorschlag der Lockerung des Schächtverbots erhalten habe (Bolliger 2011, S. 82). Wieland Schmid (2014, S. 10ff.) hat in einer Analyse von Pressestimmen und Leserbriefen aus den Jahren 2001 und 2002 gezeigt, dass, wie schon 1893, die Schächtfrage in der Argumentation von Gegnern des Schächtens zur Zivilisationsfrage umgemünzt wurde. Er dokumentiert ausserdem eine in Leserbriefen hergestellte Verbindung zwischen dem Schächten und der Politik Israels sowie weitere Hinweise für Antisemitismus in der öffentlichen Diskussion (Schmid 2014, S. 10ff.).

Für den Erhalt des Schächtverbots werden auch im 21. Jahrhundert nicht nur Argumente des Tierwohls ins Feld geführt. Die historische Analyse zeigt: Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit sind in der Schweizer Gesellschaft nicht (nur) Geschichte. Wie jedoch ist der Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit durch das Verbot des betäubungslosen Schlachtens zu bewerten? Ist er zulässig oder nicht?

### **3. Eine Güterabwägung zwischen Religionsfreiheit und Tierschutz**

Im Kern berührt das Verbot des Schächtens das Verhältnis zwischen dem Grundrecht der Religionsfreiheit und den Anliegen des Tierschutzes. Ein absolutes Schächtverbot, wie es in der Schweiz besteht, stellt ohne Zweifel einen Eingriff in die Religionsfreiheit gewisser Angehöriger der islamischen und jüdischen Glaubensgemeinschaften dar. Um die Frage beantworten zu können, ob dieser Eingriff gerechtfertigt ist, werden im Folgenden die Stellung und Bedeutung der Religionsfreiheit und des Tierschutzes in der Schweizer Rechtsordnung erörtert. Mit

einem Blick auf das europäische Rechtsumfeld werden die Argumente für und wider die juristische Legitimität eines absoluten Schächtverbots gegeneinander abgewogen und die Frage nach der Rechtfertigung des Eingriffs beantwortet.

Die Religionsfreiheit ist als Grundrecht ein Abwehrrecht des Individuums gegenüber dem Staat. In der Eidgenossenschaft war sie anfänglich nur auf die christlichen Religionsgemeinschaften ausgelegt, gilt aber seit der Verfassungsrevision von 1874 als volle Religionsfreiheit für alle Glaubensrichtungen (Tosat-Rigo 2011). Sie ist heute unter dem Begriff „Glaubens- und Gewissensfreiheit“ in der Bundesverfassung als Grundrecht festgehalten: Art. 15 BV statuiert, dass jede Person das Recht hat, ihre Religion oder weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen. Zudem darf gemäss Art. 8 Abs. 2 BV niemand wegen seinen religiösen Überzeugungen diskriminiert werden. Als Grundrecht gilt die Religionsfreiheit ohne gesetzliche Umsetzung, zudem ist sie völkerrechtlich gedeckt: Die EMRK sichert die Religionsfreiheit in Art. 9 allen Individuen zu, die sich in ihren Vertragsstaaten aufhalten, der UNO-Pakt II beinhaltet sie in Art. 18. Den Bestimmungen beider Verträge, die sich im Wesentlichen mit dem Inhalt von Art. 15 BV decken, ist im monistischen Rechtssystem der Schweiz von Behörden und Gerichten nachzukommen. Das Grundrecht deckt sowohl die *positive Glaubensfreiheit* als auch die *negative Glaubensfreiheit* ab: Jede Person soll bestimmen dürfen, was sie glaubt oder nicht glaubt. Diese Elemente der Religionsfreiheit werden in der Lehre dem *forum internum* subsumiert und sind unantastbar (Horanyi 2004, S. 61 ff.). Nicht unantastbar, also in begründeten Fällen beschränkbar, ist die Religionsausübung, das *forum externum*, erklärt Sibylle Horanyi (2004, S. 83). Im Bereich der Religionsausübung seien sodann auch das Schächten sowie der Konsum von geschächtetem Fleisch zu verorten, führt Horanyi (2004, S. 74) weiter aus.

Die Religionsfreiheit ist ein Individualrecht. Das bedeutet im Zusammenhang mit dem Schächten, dass es nicht ins Gewicht fällt, dass gewisse religiöse Autoritäten der betroffenen Religionen die dem Schlachten vorhergehende Betäubung zulassen. Solange auch nur eine Minderheit von Personen innerhalb einer Glaubensgemeinschaft aus religiösen Überzeugungen nur geschächtetes Fleisch essen möchte, ist deren Überzeugung im Rahmen der Religionsfreiheit massgebend und nicht jene der religiösen Autoritäten (vgl. *NZZ* vom 14.5.2002). Das Bundesgericht hat mehrfach festgehalten, dass es Glaubensinhalte nicht auf Richtigkeit zu überprüfen gewillt ist (BGE 119 Ia 178; BGE 175 I 79). Als Zwischenfazit lässt sich festhalten, dass das Schächten als Teil der Religionsausübung prinzipiell verboten werden kann, da nur das *forum internum* der Religionsfreiheit unantastbar ist. Die Bundesver-

fassung enthält in Art. 36 Bestimmungen zur Zulässigkeit von Grundrechtseinschränkungen. Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Rechtfertigt der Tierschutz vor diesem Hintergrund das Schächtverbot?

Seitdem das Schächtverbot von der Verfassungs- auf die Gesetzesebene verschoben wurde, stellt seine gesetzliche Grundlage das Tierschutzgesetz dar, das sich auf Art. 80 und Art. 120 BV stützt. Die gemäss Art. 36 BV für eine Grundrechtseinschränkung erforderliche Grundlage ist in einem Bundesgesetz gegeben: Art. 21 TschG regelt, dass Säugetiere nur betäubt geschlachtet werden dürfen. Da die Schweiz über keine Verfassungsgerichtsbarkeit verfügt und Bundesgesetz gemäss Art. 190 BV zusammen mit Völkerrecht von allen rechtsanwendenden Behörden anzuwenden ist, könnte vor Schweizer Gerichten wahrscheinlich keine Aufhebung des Schächtverbots mit dem Argument der Religionsfreiheit erwirkt werden.

Vor dem Hintergrund von Art. 36 Abs. 2 BV stellt sich die Frage, ob das Schächtverbot als Eingriff in das Grundrecht der Religionsfreiheit durch ein hinreichendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist oder die Grundrechte Dritter schützt. Der zweite Aspekt kann verneint werden: Da Tiere nicht Träger von Grundrechten sind, können keine Grundrechte von Tieren geschützt werden. Zudem würden durch betäubungsloses Schlachten keine Grundrechte von Gegnern des Schächtens verletzt, auch wenn ein anthropozentrischer Tierschutzgedanke das Schächtverbot lange damit rechtfertigte, dass es der öffentlichen Sittlichkeit zutrage (vgl. Horanyi 2004, S. 91). In einem neueren ethischen Verständnis des Tierschutzes steht jedoch die Idee im Zentrum, das Tier um seiner selbst willen zu schützen. Sibylle Horanyi erklärt, dass es dieser ethische Tierschutz war, der die Grundlage für die Aufnahme des Tierschutzes in die Bundesverfassung darstellte (Horanyi 2004, S. 91f.). Sie führt weiter aus, dass der Tierschutz als Staatsaufgabe in der Verfassung festgehalten und gesetzlich manifestiert ist. Horanyi ist der Ansicht, dass der Tierschutz und der Widerstand gegen das betäubungslose Schlachten in der Bevölkerung breit abgestützt seien. Sie qualifiziert das Schächtverbot als „unbestrittenermassen [...] eine im öffentlichen Interesse liegende Beschränkung der Religionsfreiheit“ (Horanyi 2004, S. 92) und geht davon aus, dass eine Mehrheit in der Schweizer Bevölkerung das Schächten als tierquälerisch einstuft. Als nach Ansicht des Verfassers wenig überzeugende Gründe für diese Annahme nennt Horanyi das Ja zum Schächtverbot von 1893 und die negativen Reaktionen auf den 2001/2002 erfolgten Versuch des Bundesrats, das Verbot zu lockern. Um die Vermutung Horanyis, dass ein Grossteil der in der Schweiz wohnhaften Personen das Schächten für tierquälerisch befindet, bestätigen zu können, bräuchte es eine

empirische Basis auf Grund aktueller Umfragedaten. Unabhängig von dieser Kritik aber lassen die Bedeutung des Tierschutzes im Schweizer Recht und die Breitenwirksamkeit der Tierschutzorganisationen keinen anderen Schluss zu, als dass am Verbot des betäubungslosen Schlachtens ein öffentliches Interesse besteht.

Die Antwort auf die Frage der Verhältnismässigkeit des Schächtverbots nach Art. 36 Abs. 3 BV ist also das entscheidende Element der Einschätzung dessen Legitimität. Während die Eignung des Schächtverbots als Massnahme zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses an einer Betäubungspflicht von Schlachttieren nicht in Frage gestellt wird, ist die Beurteilung der Erforderlichkeit und der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne des Schächtverbots schwieriger (vgl. Horanyi 2004, S. 93ff.). Die Abwägung der Interessen der betroffenen Personen, ihre äussere Religionsfreiheit aufrecht erhalten zu können, und der Interessen des Tierschutzes hängt letztlich vor allem davon ab, ob eine Tötung durch korrekt ausgeführtes Schächten für das Schlachttier mehr Schmerz bedeutet als eine Schlachtung mit einer geeigneten Betäubungsmethode. Hinsichtlich dieser Frage besteht kein Konsens.

Der Tierarzt und Rabbiner Israel Meir Levinger ist der Überzeugung, dass bei einer korrekt ausgeführten rituellen Schlachtung ohne Betäubung das Tier nicht mehr Schmerz empfindet als bei einer herkömmlichen Schlachtung. Das jüdische Religionsgesetz verbiete jegliche Tierquälerei, erklärt er: Das Schächten sei als diejenige Schlachtmethode ausgewählt worden, die im Tier am wenigsten Leid hervorrufe (Levinger 1996, S. 14ff.). Hassan Mousa, der sich auf eine Studie des deutschen Bundesministeriums für Ernährungssicherheit beruft, erklärt das korrekt ausgeführte Schächten gar für schmerzlos, da ein schneller Halsdurchschnitt zu sofortigem Bewusstseinsverlust beim Schlachtvieh führe (Mousa 2001, S. 25f.). Andere Wissenschaftler sind hingegen der Ansicht, dass der Halsdurchschnitt ohne Betäubung zu einem Tod führt, der mit mehr Schmerz und Leid verbunden ist als der Tod durch eine herkömmliche Schlachtmethode mit Betäubung, zeigt Brigitte Schinkele (2001, S. 86ff.). Sibylle Horanyi lenkt die Aufmerksamkeit weiter darauf, dass das Schächten nicht immer korrekt ausgeführt wird und der Bewusstseinszustand eines Tiers bei einem Fehlschnitt länger andauern kann (Horanyi 2004, S. 231). Allerdings kommt es auch bei Schlachtmethoden mit Betäubung zu Fehlern und falscher Handhabung. Eine klare Aussage über das Schmerzempfinden des Tiers während des Schächtens kann an diesem Punkt vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Expertenmeinungen nicht getroffen werden. Es spricht aber sicherlich nicht für die Erforderlichkeit eines Schächtverbots, dass kein unbestrittener tierärztlicher Befund

besteht, der das Schächten als für das Tier in hohem Masse schmerzhafter qualifiziert als andere Schlachtmethoden.

Die Einfuhr von Koscher- und Halalfleisch in die Schweiz ist nicht nur erlaubt, sie ist durch die Existenz von Teilzollkontingenten für die Bedarfsdeckung von Muslimen und Juden auch ausdrücklich vorgesehen. Dass die gesetzliche Regelung des Schächtverbots die Möglichkeit des Imports offenlässt, spricht für die Verhältnismässigkeit des Eingriffs in das Grundrecht der Religionsfreiheit. Ein Importverbot als Ergänzung zum Schächtverbot wäre nach Meinung des Verfassers denn auch eine klar unverhältnismässige und diskriminierende Massnahme. Es würde ausserdem gegen WTO-Rechtspraxis verstossen und wäre folglich völkerrechtswidrig (vgl. *NZZ* vom 14.5.2002). Bevor die Frage nach der Rechtfertigung des Schächtverbots aber abschliessend beantwortet wird, folgt ein kurzer Blick auf einige relevante Aspekte des europäischen Rechtsumfelds.

Im Sekundärrecht der Europäischen Union ist das Schächten nicht verboten. Die massgebende Schlachtrichtlinie 93/119/EG besagt in Art. 5, dass Tiere vor dem Schlachten zu betäuben sind, schliesst diese Bestimmung aber für Tiere, die aufgrund „bestimmter religiöser Riten“ ohne Betäubung geschlachtet werden, aus. Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten aber die Möglichkeit, strengere Regeln zum Schlachten in ihrer Gesetzgebung zu erlassen, als sie die Richtlinie vorsieht.<sup>2</sup> Von dieser haben die EU-Mitgliedsstaaten Schweden, die Niederlande und Dänemark Gebrauch gemacht und das Schächten ohne Betäubung stärker reguliert oder verboten; auch die EWR-Staaten Norwegen und Island kennen ein Schächtverbot (vgl. Bundesrat 2013, S. 29-30; *Schweiz Magazin* vom 28.7.2015; *NZZ* vom 28.6.2011). Die nationalen Verbote bestehen unbehelligt seitens der Europäischen Union, ob sie allerdings rechtens sind, ist umstritten. Pascal Krauthammer (2002, S. 302) vertritt die Ansicht, die Schächtverbote würden gegen geltendes EU-Recht verstossen. Er stützt sich dabei auf die Interpretation der Schlachtrichtlinie des Österreichischen Verfassungsgerichtshofs. Dieser ist der Ansicht, dass die Richtlinie den Erlass strengerer Schlachtbestimmungen im Zusammenhang mit rituellen Schlachtungen nicht zulasse, wie Krauthammer ausführt. Jens Budischowsky (2001, S. 140f.) unterstützt diese Position. Er spricht der Schlachtrichtlinie im Recht der Europäischen Union die unmittelbare und vorrangige Anwendbarkeit zu und sieht in absolut ausgelegten Schächtverboten Verstösse gegen EU-Recht. Handkehrum ist das Schächten nicht in allen Staaten der EU, die es nicht verbieten, einfach allen erlaubt; in

---

<sup>2</sup> Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (Schlachtrichtlinie), AB1. 1993 L 340/21.

Deutschland ist die Rechtspraxis beispielsweise restriktiv, es werden nur wenige Ausnahmegenehmigungen zum Schächten erteilt (vgl. Robbers 2001, 142ff.). In Frankreich ist das rituelle Schlachten ohne Betäubung erlaubt, allerdings nur Schächtern, die von staatlich anerkannten Religionskörperschaften akkreditiert sind (Wieshaider 2001, S. 171f). Auch ausserhalb Europas sind das Schächten und die Abwägung von Religionsfreiheit und Tierschutz Gegenstand von Diskussion: 2010 wurde beispielsweise in Neuseeland ein Schächtverbot erlassen (Levine 2011, S. 209ff.). In den USA hingegen ist das Schlachten mittels der Schächtmethode dem Schlachten mit Betäubung gesetzlich explizit gleichgestellt (Kuppe 2001, S. 183ff.). Im internationalen Vergleich zeigt sich das absolute Schächtverbot, das in der Schweiz gilt, als vergleichsweise restriktive Lösung. Nur wenige Staaten kennen eine ähnliche Regelung. Vor dem Hintergrund des per Volksinitiative erreichten Minarettverbots liegt die These nahe, dass die Mittel der direkten Demokratie dem Schutz der Grundrechte von Minderheiten in der Schweiz nicht zuträglich sind. Der Einfluss der direkten Demokratie auf das Thema Schächtverbot und die Rechte von Minderheiten allgemein kann hier nicht ausführlich besprochen werden. Hinsichtlich dieser Thematik sei auf die Studien von Pedretti (2015) und Christmann (2011) verwiesen.

Mit dem Tierschutzgesetz existiert eine gesetzliche Grundlage für das Schächtverbot als Grundrechtseinschränkung. Es besteht überdies ein öffentliches Interesse am Tierschutz und die Massnahme des Verbots erscheint als geeignet, um dieses zu verwirklichen. Der Verfasser ist allerdings der Ansicht, dass das ausnahmslose Schächtverbot weder erforderlich noch verhältnismässig im engeren Sinne ist. Der EGMR hat in seinem Urteil im Fall *Cha'are Shalom ve Tsedek vs France* zwar festgehalten, dass es verhältnismässig sei, das Schächten gewissen Personen oder Personengruppen zu verbieten und den Import von Schächtfleisch gleichzeitig zuzulassen.<sup>3</sup> Das Urteil wird aber dadurch relativiert, dass Frankreich das Schächten den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften grundsätzlich erlaubt. Zudem hat der Gerichtshof in seiner Entscheidung klargestellt, dass das Schächten unter die von Art. 9 EMRK geschützte Religionsausübung fällt (vgl. Schinkele 2001, S. 73f.). Sibylle Horanyi vertritt die Position, dass das absolute Schächtverbot „kein unverhältnismässiger Eingriff in die Religionsfreiheit“ sei (Horanyi 2004, S. 287f.). Sie sieht in der breiten Akzeptanz der Elektrokurzzeitbetäubung unter Muslimen und der Möglichkeit des Imports von Koscher- und Halalfleisch genügend Rechtfertigung, um die Interessen des Tierschutzes über die Religions-

---

<sup>3</sup> *Jewish Liturgical Association Cha'are Shalom ve Tsedek vs France*, (AppI.no. 27417/95) Urteil vom 27. Juni 2000.

freiheit zu stellen. Dass aber das Grundrecht der Religionsfreiheit ein Individualrecht ist – es also keine Rolle spielt, dass nur eine Minderheit der Muslime und Juden auf das betäubungslose Schächten bestehen – zieht Horanyi nach Ansicht des Verfassers nicht genügend in Betracht. Die Basler Muslim Kommission (BMK) spricht sich zwar freilich dafür aus, Fleisch aus Schächtung mit Kurzzeitbetäubung als halal anzusehen, strenggläubige Muslime und der SIG sind aber mit dem Verbot des betäubungslosen Schächtens unzufrieden (Bundesrat 2013, S. 29-30; *Der Bund* vom 8.1.2005). Thomas Fleiner-Gerster (1987-1996, Rz. 16-21) sieht im absoluten Schächtverbot denn auch eine unverhältnismässige Regelung, die zum Schutz der Religionsfreiheit zu differenzieren ist – eine Diagnose, der der Bundesrat 2001 zugestimmt hat und die auch der Verfasser dieser Arbeit als richtig einstuft.

Es ist umstritten, ob das Schächten für Tiere mit mehr oder weniger Schmerz verbunden ist als eine Schlachtung mit Betäubung. Diese Unklarheit spricht in der Interessensabwägung für den Schutz der Religionsfreiheit. Dem Verfasser erscheint es ausserdem als rechtlich inkonsistente Lösung, die Produktion von Schächtfleisch aus tierethischen Gründen zu verbieten, den Import desselben aber zuzulassen. Das Schweizer Schächtverbot ist, das zeigt der internationale Rechtsvergleich, eine strenge Bestimmung. Nur wenige Rechtssysteme stellen die Interessen des Tierschutzes in diesem Zusammenhang über jene des Grundrechtsschutzes. Als Resultat dieser Güterabwägung zwischen Religionsfreiheit und Tierschutz zieht der Verfasser basierend auf den genannten Gründen den Schluss, dass das Schweizer Schächtverbot in seiner Absolutheit nicht verhältnismässig ist und einen nicht hinreichend begründeten Eingriff in das Grundrecht der Religionsfreiheit darstellt.

#### **4. Die Auswirkungen des Schächtverbots auf den Konsum von Koscher- und Halalfleisch in der Schweiz**

Der Gesetzgeber hat in Art. 14 Abs. 2 TschG festgehalten, dass die Versorgung der Angehörigen von jüdischen und muslimischen Religionsgemeinschaften mit Koscher- und Halalfleisch durch Importe gewährleistet wird. Nur den Angehörigen der betroffenen Gemeinschaften oder ihren Personengesellschaften ist die Einfuhr und der Bezug des Fleisches erlaubt, ausserdem muss die Endverkaufsstelle als Verkaufsstelle von koscherem oder Halalfleisch gekennzeichnet sein und darf kein Fleisch, das aus anderer Schlachtmethode stammt, anbieten (Art. 18 SV). Für die Einfuhr von Koscher- und Halalfleisch legt der Bund Teilzollkontingente für die privilegierte Einfuhr mit einem reduzierten Zollansatz fest: Aktuell beträgt

das Teilzollkontingent für koscheres Fleisch der Rindviehgattung – was Kalbfleisch mit einschliesst – 295 Tonnen jährlich, jenes für koscheres Schaffleisch 20 Tonnen. Halalfleisch der Rindviehgattung darf 350 Tonnen jährlich, Halalfleisch vom Schaf 175 Tonnen importiert werden (Art. 10 Anhang 3 AEV). Seit 2005 wird vierteljährlich mittels eines Versteigerungssystems ermittelt, wer welche Mengen zu welchem Preis einführen darf.

Sibylle Horanyi (2004, S. 281) hat ausgerechnet, dass im Jahr 2001 das Importkontingent für Koscherfleisch nur zu 46% und dasjenige für Halalfleisch zu 73% ausgeschöpft wurde. 2016, 15 Jahre später, gestalteten sich die Resultate ganz anders. Obwohl die Teilzollkontingente für Halalfleisch der Rindvieh- und der Schafgattung seit 2001 um 16.7% resp. 75% angehoben worden sind, wurden 2016 beide zu 100% ausgeschöpft. Auch das Teilzollkontingent für Koscherfleisch der Rindviehgattung wurde mit 94.3% grösstenteils, jenes für koscheres Schaffleisch mit 99.8% fast vollständig ausgeschöpft (Bundesamt für Landwirtschaft BLW 2015-2016). Dabei lagen die Zuschlagspreise für die Kontingente bei allen Gattungen von Koscher- und Halalfleisch relativ tief, wie die Versteigerungsergebnisse zeigen.<sup>4</sup> Es ist um ein Vielfaches teurer, Zollkontingentsanteile für die privilegierte Einfuhr von Rind- oder Schaffleisch zu erwerben, das nicht kosher oder halal ist. Wie verteilt sich das importierte Fleisch von geschächteten Tieren auf die muslimische und jüdische Bevölkerung in der Schweiz und warum hat die Einfuhr seit 2001 so stark zugenommen? Leben heute einfach viel mehr Juden und Muslime in der Schweiz als noch vor 15 Jahren?

In der Schweiz leben derzeit ungefähr 425'000 Muslime (5.1% der Wohnbevölkerung) und 20'800 Personen jüdischen Glaubens (0.25% der Wohnbevölkerung). Der Anteil der Muslime an der Gesamtbevölkerung ist in den letzten Jahren stark angestiegen: 2000 lag er noch bei 3.6%, was ungefähr 260'000 Personen entsprach. Während heute ca. 60% mehr Muslime in der Schweiz leben als noch 2000, hat der Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung zwar nur leicht zugenommen, die Anzahl jüdischer Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind, hat sich aber zusammen mit der Gesamtbevölkerung erhöht.<sup>5</sup> Die aktuellen Zahlen zur Schweizer

---

<sup>4</sup> Durchschnittlich CHF 0.05 pro kg koscheres Rind- oder Kalbfleisch, CHF 0.10 pro kg koscheres Schaffleisch, CHF 2.42 CHF pro kg Halal-Rind oder –kalbfleisch und CHF 1.88 pro kg Halal-Schaffleisch (Bundesamt für Landwirtschaft 2015-2016). Zu diesen Preisen hinzu kommt beim Import der privilegierte Zollansatz von 0.30 CHF pro kg Schaffleisch, CHF 1.09 pro kg Kalbfleisch und CHF 1.59 pro kg Rindfleisch (Eidgenössische Zollverwaltung 2017). Zum Vergleich: Durchschnittlich kostet es einen Importeur in der Versteigerung CHF 12.00 bis 13.00 pro kg um im Rahmen des vorgesehenen Kontingents für CHF 1.59 pro kg Nierstücke vom Rind aus herkömmlicher Schlachtung mit Betäubung einführen zu dürfen.

<sup>5</sup> Alle Bevölkerungsangaben gemäss eigenen Berechnungen auf Basis von Daten des Bundesamts für Statistik BFS aus folgenden Publikationen: Bundesamt für Statistik 2002, Bundesamt für Statistik 2016, Bundesamt für Statistik 2017.



Wohnbevölkerung und der Religionszugehörigkeit zusammen mit den Importmengen ermöglichen die Berechnung, dass die jüdische Bevölkerung in der Schweiz pro Kopf jährlich ca. 14.3 kg koscheres Fleisch vom Rind, Kalb und Schaf zur Verfügung hat; die muslimische nur gerade ca. 1.23 kg über das Teilzollkontingent importiertes Halalfleisch von den genannten Tierarten. Der Vergleich mit Sibylle Horanyis (2004, S. 280ff.) Berechnungen legt offen, dass der Pro-Kopf-Konsum von über das Teilzollkontingent importiertem Koscherfleisch im Vergleich zum Jahr 2000 um die Hälfte zugenommen und sich derjenige von importiertem Halalfleisch mehr als verdoppelt hat. Der Grund, warum heute das Teilzollkontingent für Koscher- und Halalfleisch fast vollständig ausgeschöpft wird, kann also nicht nur mit der Zunahme der muslimischen und – in weitaus geringerem Masse – der jüdischen Bevölkerung erklärt werden. Auch der Pro-Kopf-Konsum an Fleisch aus ritueller Schlachtung ist gestiegen.

Mit 39.27 kg liegt der durchschnittliche jährliche Fleischkonsum ohne Geflügel pro Person in der Schweiz (Daten: Proviande Genossenschaft 2016) deutlich höher als die durchschnittliche Importmenge von Koscherfleisch mit jährlich 14.3 kg pro jüdischer Person und diejenige von Halalfleisch mit lediglich 1.23 kg pro muslimischer Person und Jahr. Obwohl Muslime und Juden kein Schweinefleisch zu sich nehmen – und dieses macht rund die Hälfte des gesamtschweizerischen Fleischkonsums aus – kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Fleischbedarf von Muslimen und Juden durchschnittlich tiefer liegt als derjenige von Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften. Schweinefleisch wird bei Muslimen und Juden durch Fleisch anderer Gattungen ersetzt. Auch wenn das Teilzollkontingent für die privilegierte Einfuhr von Fleisch aus ritueller Schlachtung ausgeschöpft ist, ist der Pro-Kopf-Konsum davon somit immer noch relativ gering. Vor diesem Hintergrund ist es nicht erstaunlich, dass die Teilzollkontingente 2016 ausgeschöpft wurden, sondern eher, dass sie es 2000 noch nicht wurden. Warum die Importmengen sich markant verändert haben, kann die vorliegende Arbeit nicht abschliessend klären. Ein Erklärungsansatz ist die vom Walliser CVP-Nationalrat Yannick Buttet geäusserte Vermutung, dass günstiges Halal-Fleisch heute teilweise illegal in den Absatzmarkt für herkömmliches Fleisch gelange, da sein Import auf Grund der durch das Versteigerungssystem definierten tiefen Zollkosten günstig sei (*Luzerner Zeitung* vom 6.8.2016). Dass dies geschieht, ist nicht auszuschliessen. Es scheint dem Verfasser allerdings wahrscheinlicher, dass eine erhöhte Nachfrage nach rituell geschlachtetem Fleisch bei Muslimen und Juden hauptverantwortlich für die gestiegenen Importmengen in den letzten Jahren ist. Denn nicht nur die Gesamteinfuhrmenge von günstigem Halalfleisch, sondern auch jene von Koscherfleisch – auf Grund der Regeln der jüdischen Speisegesetze aufwändig in der

Produktion und teuer – ist seit 2000 angestiegen.<sup>6</sup> Aus welchen Gründen derweil die durchschnittliche nachgefragte Menge von importiertem Koscher- und Halalfleisch pro jüdischer respektive muslimischer Person angestiegen ist, ist eine Frage, deren Beantwortung nicht im Rahmen dieser Arbeit erfolgen kann. Es zeigt sich aber trotz allem, dass der Pro-Kopf-Konsum von rituell geschlachtetem Fleisch, das über die vorgesehenen Teilzollkontingente in die Schweiz eingeführt wird, sowohl bei Muslimen als auch bei Juden – wenn auch in unterschiedlichem Masse – gering ist. Die definierten Teilzollkontingente für Koscher- und Halalfleisch sind fast vollständig ausgereizt. Wie also decken Muslime und Juden in der Schweiz ihren Fleischbedarf? Welche Alternativen existieren zum über die Teilzollkontingente importierten Halal- und Koscherfleisch?

1. Viele Juden und Muslime in der Schweiz konsumieren auch Fleisch, das aus herkömmlicher Schlachtung mit Betäubung stammt. Diese Personen können ihren Konsum entweder mit ihrem Glauben vereinbaren oder praktizieren diesen nicht. Die Eidgenössische Migrationskommission EKM ging 2010 davon aus, dass nur ca. 10-15% der Muslime in der Schweiz praktizierend sind (Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen 2010, S. 14). Bei der jüdischen Bevölkerung dürfte der Anteil von praktizierenden Gläubigen höher liegen. Dass ein Muslim oder Jude praktizierend ist, lässt zwar nicht umstandslos den Schluss zu, dass er ausschliesslich Halal- respektive Koscherfleisch konsumiert. Zudem wird solches Fleisch auch von Personen konsumiert, die nicht praktizierende Muslime oder Juden sind, aber dennoch in familiärer, sozialer oder traditioneller Nähe zum Islam oder Judentum stehen. Dass nicht alle Muslime und Juden nur Schächtfleisch konsumieren, vermag die tiefen Importmengen von Koscher- und Halalfleisch aber nur teilweise zu erklären: Wenn nur 10% der Muslime in der Schweiz lediglich Importfleisch aus dem vorgesehenen Teilzollkontingent konsumieren, beträgt deren jährlicher Pro-Kopf-Konsum davon immer noch nur 12.3 kg.

2. Für einen Grossteil der Muslime in der Schweiz gilt auch Fleisch als halal, als zulässig, das aus ritueller Schlachtung mit Kurzzeitbetäubung stammt. Anders als die jüdischen Autoritäten der Orthodoxie, die jegliche Betäubung vor der Schlachtung ablehnen, sind im heterogeneren Islam einige Strömungen auszumachen, die gegen die Elektrokurzzeitbetäubung nichts einzuwenden haben (vgl. Horanyi 2004, S. 132ff.; *Der Bund* vom 8.1.2005). In Buckten BL existiert beispielsweise seit 2009 ein Schlachthof, der rituell geschlachtetes Halalfleisch aus betäubten Tieren herstellt (vgl. *Der Beobachter* vom 12.5.2015). Auch in Hinwil werden Tie-

---

<sup>6</sup> Die vergleichsweise hohen Preise für importiertes Koscherfleisch sind beispielsweise in der öffentlichen Preisliste der Zürcher Koscher-Metzgerei Kol-Tuv ersichtlich (Kol Tuv AG 2017).

re nach islamischem Ritus geschlachtet (vgl. *Aargauer Zeitung* vom 10.9.2016). Es gibt also neben importiertem auch Schweizer Halalfleisch – einfach von betäubten Tieren.

3. Geflügel darf in der Schweiz geschächtet werden. Allerdings existiert nach Wissen des Autors kein Schweizer Geflügelproduzent, der rituell schächtet. Koscheres und Halal-Geflügel wird importiert. Diese Importe werden – wie jene von verarbeiteten Fleischprodukten mit Halal- und Koscherfleisch – ausserhalb der Teilzollkontingente für Halal- und Koscherfleisch abgewickelt. Weitere Substitute finden sich in Fleischersatzprodukten oder Fisch.

4. Teurere Teilzollkontingente, die für die Einfuhr von konventionellem Fleisch ersteigert werden, können bei periodischen Nachfragesteigerungen auch für Fleisch von geschächteten Tieren eingesetzt werden (vgl. *Tages Anzeiger* vom 7.8.2011).

5. Im Rahmen des Einkaufstourismus können sich muslimische und jüdische Familien in angrenzenden französischen und deutschen Ortschaften mit rituell geschächtetem Fleisch eindecken und dieses in die Schweiz importieren. Dieses Fleisch – ob nun unter der Freigrenze eingeführt, zum normalen hohen Zolltarif verzollt, oder schwarz in die Schweiz gebracht – wird ausserhalb des Teilzollkontingents eingeführt.

6. Selten werden auch in der Schweiz Tiere ohne Betäubung geschächtet. Die Täter werden jedoch verfolgt und bestraft (vgl. *Aargauer Zeitung* vom 27.1.2017). Die Menge an Fleisch aus illegaler Schächtung, die in der Schweiz konsumiert wird, dürfte gering sein.

Bei den aufgeführten Punkten handelt es sich lediglich um Erklärungsansätze. Um genaue Aussagen über den Markt für Koscher- und Halalfleisch in der Schweiz treffen zu können, wäre eine umfassende makroökonomische Analyse nötig. Die Entwicklungen von Bevölkerung, Import und Konsum über die letzten Jahre hinweg müssten auf Grund empirischer Daten nachgezeichnet werden. Zudem sollte die Bedeutung des Konsums von rituell geschlachtetem Fleisch durch Touristen und Besucher eingeschätzt werden, worauf hier gänzlich verzichtet wurde. Auf Basis einer ganzheitlichen Analyse könnte auch die interessante Frage erörtert werden, wie sich bei einem Wegfall des Schächtverbots in der Schweiz der Import und der Konsum von Koscher- und Halalfleisch verändern würde. Würden Tiere dann in der Schweiz ohne Betäubung geschächtet? Sibylle Horanyi (2004, S. 284f.) meint, dass aus wirtschaftlichen Gründen wahrscheinlich kein rituell geschlachtetes Fleisch in der Schweiz produziert würde. Josef Wieder, Rabbiner und Vertreter der Interessensgemeinschaft für Koschere Lebensmittel, ist ebenfalls der Auffassung, dass aus preislichen Gründen kein Koscherfleisch in der Schweiz produziert würde, wenn das Schächtverbot fallen würde (Schweizer Radio und Fernsehen 2012). Es ist in der Tat so: Der absolute Bedarf an Koscher-

fleisch ist in der Schweiz relativ gering. Es ist fraglich, ob sich die teure Produktion für die geringen Mengen rentieren würde. Ob dies allerdings für Halalfleisch auch zutrifft, ist zu bezweifeln. Da in der Schweiz schon Halal-Schlachtungen mit Betäubung stattfinden, wäre es einfach, in diesen Schlachthöfen auch ohne Betäubung zu schlachten und so strenggläubigere Muslime mit Schweizer Fleisch zu versorgen.

Nichtsdestotrotz wird heute das Import-Teilzollkontingent für Koscherfleisch fast und jenes für Halalfleisch vollständig ausgeschöpft. Angesichts des errechneten tiefen Pro-Kopf-Konsums ist allen relativierenden Aspekten zum Trotz klar: Der Bestimmung aus Art. 14 TSchG, dass eine „ausreichende Versorgung der jüdischen und der islamischen Gemeinschaft“ mit Koscher- und Halalfleisch gewährleistet sein muss, wird aktuell nicht Rechnung getragen. Der Bundesrat müsste konsequenterweise die Teilzollkontingentmengen erhöhen.

## **5. Aktuelle politische Entwicklungen und eine Alternative**

Die Importmodalitäten von rituell geschlachtetem Fleisch sind politisch unter Druck geraten. Im Juni 2016 hat die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) des Nationalrats eine parlamentarische Initiative von Yannick Buttet angenommen, in der gefordert wird, dass die Bestimmungen zum Import von Koscher- und Halalfleisch überarbeitet werden müssen (Das Schweizer Parlament 2017). Buttet fordert aus den oben aufgeführten Gründen eine Deklarationspflicht für Fleisch aus betäubungsloser Schlachtung und eine Verteuerung des Imports desselben (vgl. *Schweizer Bauer* vom 1.7.2016). Buttet spricht nur von Halalfleisch, Koscherfleisch erwähnt er nicht. Die zuständige Kommission des Ständerats lehnte die Initiative Buttets im Oktober 2016 ab, im Februar 2017 hat die nationalrätliche WBK ihren Handlungswillen aber erneut demonstriert und das hängige Geschäft dem Parlament zum Differenzbereinigungsverfahren überwiesen. In den letzten zehn Jahren waren das Schächtverbot und die Importregelung wiederholt Thema im Parlament, Änderungen wurden aber keine vorgenommen. Der Bundesrat ist denn auch der Ansicht, dass es nicht angezeigt sei, die Regeln zum Import abzuändern. Die Teilzollkontingente für Halalfleisch deckten laut Angaben des Bundesrats nicht einmal den Konsum der Muslime in der Schweiz und seien deswegen nicht zu reduzieren (Islamischer Zentralrat Schweiz 2017). Gemäss Art. 14 Abs. 2 TSchG müsste das Kontingent die Versorgung aber sicherstellen. Da der Bundesrat allem Anschein nach weiss, dass die Kontingente relativ klein sind, liegt die Vermutung nahe, dass er meint, sie auf Grund der aktuellen politischen Lage nicht nach oben anpassen zu können.

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor für die Versorgung mit Fleisch aus betäubungsloser Schlachtung stellt die Fair-Food-Initiative der Grünen dar, die 2017 im Parlament behandelt werden wird (vgl. *Luzerner Zeitung* vom 3.1.2017). Der Initiativtext sieht vor, dass Lebensmittel, die in die Schweiz eingeführt werden, den in der Schweiz vorgeschriebenen Mindeststandards in der Produktion genügen müssen (Grüne Partei Schweiz 2017). Eine Annahme der Volksinitiative würde also auch ein Importverbot für Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren bedeuten, falls keine Ausnahmeregelung geschaffen würde. Für Bastien Girod, Nationalrat und Vizepräsident der Grünen, steht ein Importverbot zwar nicht im Fokus der Initiative, entspricht aber der Logik des Anliegens (*Zeit Online* vom 12.12.2013). Der Bundesrat lehnt die Fair-Food-Initiative ab, weil ihre Umsetzung gemäss seinen Angaben nicht mit den völkerrechtlichen Bindungen der Schweiz vereinbar wäre (Eidgenössisches Departement des Innern 2016). Dass die Initiative auch den Import von Koscher- und Halalfleisch betrifft, zieht der Bundesrat nicht in seine Argumentation mit ein.

Angesichts des wachsenden Drucks auf der Importlösung und der zuvor ausgemachten Unverhältnismässigkeit eines absoluten Schächtverbots stellt sich die Frage, ob die Möglichkeit im Raum steht, einen Kompromiss zwischen den Interessen des Tierschutzes und der Sicherstellung des Grundrechts der Religionsfreiheit zu finden, der im Einklang mit den aktuellen politischen Stossrichtungen steht. In den Niederlanden wurde in diesem Zusammenhang 2012 eine innovative Lösung entwickelt: Tiere sollten zwar ohne Betäubung geschächtet werden können, wenn sie aber 40 Sekunden nach dem Halsdurchschnitt noch bei Bewusstsein sein sollten, müssten sie betäubt werden (Joseph 2016, S. 136f.). Mit dieser Kompromisslösung zeigten sich auch die involvierten muslimischen und jüdischen Religionsvertreter zufrieden. Sie hielt sich jedoch nur kurz: Im Sommer 2016 hat das niederländische Parlament das Schlachten ohne vorgängige Betäubung praktisch vollständig verboten, was für Empörung bei Muslimen und Juden im Land sorgte (vgl. *Die Tageszeitung taz.de* vom 29.6.2016). Eine Regelung, wie sie in den Niederlanden zwischen 2012 und 2016 in Kraft war, wäre auch für die Schweiz eine denkbare Alternative – unter der Voraussetzung, dass Bundesrat, Parlament, Interessensvertreter der Fleischproduzenten sowie Vertreter der jüdischen und muslimischen Religionsgemeinschaften sich kompromissbereit zeigen. So könnte einerseits ein verhältnismässiger Kompromiss zwischen Tierschutz und Religionsfreiheit geschaffen werden, andererseits wäre man in der Lage, dem politischen Druck auf die Importmodalitäten gerecht zu werden. Schliesslich könnten möglicherweise im Laufe der Zeit neue Absatzmärkte für in der Schweiz hergestellte koschere und Halal-Produkte geschaffen werden.

## 6. Fazit

Die wichtigsten Erkenntnisse der vorliegenden Analyse des Schächtverbots sind:

1. Die Einführung des Schächtverbots ereignete sich 1893 gegen den Willen der Bundespolitik. Die Urheber der Volksinitiative für das Schächtverbot instrumentalisierten die in der Bevölkerung vorhandene Judenfeindlichkeit für ihr Anliegen. Als das Verbot von der Verfassungs- auf die Gesetzesebene verschoben wurde und als der Bundesrat nach der Jahrtausendwende vorschlug, das Schächtverbot zu lockern, prägten Antisemitismus und Islamfeindlichkeit die öffentliche Debatte.
2. Das absolute Schächtverbot ist unverhältnismässig. Es stellt einen nicht hinreichend begründeten Eingriff in das Grundrecht der Religionsfreiheit vieler Muslime und Juden dar. Im internationalen Rechtsvergleich ist die Schweizer Lösung restriktiv, die wissenschaftliche Faktenlage zum Schmerzempfinden der Tiere ist nicht eindeutig und die Lösung, den Import von Fleisch von geschächeteten Tieren zu gewähren, nicht konsequent.
3. Koscher- und Halalfleisch muss auf Grund des Produktionsverbots in die Schweiz eingeführt werden. Die Teilzollkontingente dafür sind tief; sie decken die Nachfrage aktuell nicht. Betroffene weichen auf Ersatzprodukte aus; zusätzlich wird rituell geschlachtetes Fleisch über andere Wege importiert oder mit Betäubung in der Schweiz hergestellt.
4. Die Regeln zum Import von Halal- und Koscherfleisch sehen sich politischem Druck ausgesetzt. Mögliche Entwicklungen in der nahen Zukunft reichen von einem Weiterführen des Status quo über eine Deklarationspflicht für Schächtfleisch bis hin zu einem völkerrechtlich problematischen Importverbot. Eine alternative Lösung ähnlich jener, die 2012 in den Niederlanden erarbeitet wurde, wäre vorstellbar, würde aber breit abgestützten politischen Willen und Kompromissbereitschaft erfordern.

Für kommende Untersuchungen geschichtswissenschaftlicher Natur ist weiterer Erkenntnisgewinn vor allem dort möglich, wo eine Einordnung der Ereignisse in der Schweiz in transnationale Entwicklungen stattfindet. Eine isolierte Betrachtung der Schweizer Geschichte, wie sie auch dieser Arbeit in weiten Teilen zu Grunde lag, ermöglicht zwar tiefe Analysen, verliert aber schnell die überstaatlichen Beziehungsstränge und Bewegungen aus den Augen. Bezüglich der Auswirkungen des Schächtverbots in der Schweiz hat sich gezeigt, dass eine umfassende Analyse auf Basis von empirischen Daten nötig wäre, um zusammenhängende Entwicklungen wie Konsumverhalten und mögliche Produktionsveränderungen erklären zu können. Diese wäre nicht nur für die Forschung, sondern auch für die Politik relevant.

## **7. Rechtsquellen**

### **Schweizerische Eidgenossenschaft**

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II), SR 0.103.2

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), SR 0.101

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV), SR 101

Tierschutzgesetz (TSchG), SR 455

Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung AEV), SR 916.01

Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung SV), SR 916.341

BGE 33 I 723

BGE 119 Ia 178

BGE175 I 79

### **Europäische Union (EU)**

Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (Schlachtrichtlinie), AB1. 1993 L 340/21.

### **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)**

*Jewish Liturgical Association Cha'are Shalom ve Tsedek vs France*, (AppI.no. 27417/95)  
Urteil vom 27. Juni 2000.

## 8. Amtliche Publikationen

Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2013): Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung ihrer vielfältigen Beziehungen zu den staatlichen Behörden in Erfüllung der Postulate 09.4027 Amacker-Amann vom 30. November 2009, 09.4037 Leuenberger vom 2. Dezember 2009 und 10.3018 Malama vom 1. März 2010, Bern, URL: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2013/2013-05-08/ber-d.pdf> (Zugriff: 24.2.2017).

Bundesamt für Landwirtschaft (2015): Koscher-Halalfleisch: Versteigerung 1/2016 vom 10.12.2015, Versteigerung 2/2016 vom 10.03.2016, Versteigerung 3/2016 vom 02.06.2016, Versteigerung 4/2016 vom 25.08.2016, URL: <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/markt/einfuhr-von-agrarprodukten/fleisch-und-schlachttiere/resultate-der-versteigerungen-koscher-und-halalfleisch.html> (Zugriff: 18.2.2017).

Bundesamt für Statistik (2002): Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2002, Zürich.

Bundesamt für Statistik (2016): Religiöse und spirituelle Praktiken und Glaubensformen in der Schweiz: Erste Ergebnisse der Erhebung zur Sprache, Religion und Kultur 2014, Neuchâtel.

Bundesamt für Statistik (2017): Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren nach Religionszugehörigkeit, URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/sprachen-religionen/religionen.assetdetail.1822034.html> (Zugriff: 18.2.2017).

Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (2010): Muslime in der Schweiz: Identitätsprofile, Erwartungen und Einstellungen. Eine Studie der Forschungsgruppe zum „Islam in der Schweiz“ (GRIS), Bern, 2. Auflage.

Das Schweizer Parlament (2017): Parlamentarische Initiative 15.499: Einfuhr von Halalfleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden, URL: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20150499> (Zugriff: 1.3.2017).

Eidgenössische Zollverwaltung (2017): Schweizerischer Zolltarif – Tares, URL: <http://xtares.admin.ch/> (Zugriff: 18.2.2017).



Eidgenössisches Departement des Innern (2016): Medienmitteilung: Fair-Food-Initiative: Bundesrat empfiehlt Ablehnung, Bern, URL: <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/dokumentation/mm.msg-id-64261.html> (Zugriff: 2.3.2017).

## 9. Literaturverzeichnis

Bolliger, Christian (2011): Die eidgenössische Volksabstimmung über das Schächtverbot von 1893, in: Vatter, Adrian (Hrsg.), Vom Schächt- zum Minarettverbot: Religiöse Minderheiten in der direkten Demokratie, Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, S. 70 – 92.

Budischowsky, Jens (2001): Europarechtliche Aspekte des Schächtens, in: Potz, Richard / Schinkele, Brigitte / Wieshaider, Wolfgang (Hrsg.), Schächten: Religionsfreiheit und Tierschutz, Freistadt: Plöchl, S. 129 - 141.

Christmann, Anna (2011): Direkte Demokratie als Damoklesschwert? Die indirekte Wirkung der Volksrechte auf die Anerkennung für Religionsgemeinschaften, in: Vatter, Adrian (Hrsg.), Vom Schächt- zum Minarettverbot: Religiöse Minderheiten in der direkten Demokratie, Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, S. 121 – 143.

Fleiner-Gerster, Thomas (1987-1996): Kommentierung von Art 25<sup>bis</sup> BV, in: Aubert, Jean-François et al. (Hrsg.), Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1874, Vol. 2, Basel-Zürich-Bern: Helbing & Lichtenhahn.

Horanyi, Sibylle (2004): Das Schächtverbot zwischen Tierschutz und Religionsfreiheit: Eine Güterabwägung und interdisziplinäre Darstellung von Lösungsansätzen, Basel: Helbing & Lichtenhahn.

Joseph, Anna (2016): Going Dutch: A Model for Reconciling Animal Slaughter Reform With the Religious Freedom Restoration Act, in: Journal of Animal Ethics, Vol. 6 (2), S. 135 – 152.

Judd, Robin (2003): The Politics of Beef: Animal Advocacy and the Kosher Butchering Debates in Germany, in: Jewish Social Studies, Vol. 10 (1), S. 117 – 150.

Kalb, Herbert (2001): Rituelles Schlachten in der Schweiz, in: Potz, Richard / Schinkele, Brigitte / Wieshaider, Wolfgang (Hrsg.), Schächten: Religionsfreiheit und Tierschutz, Freistadt: Plöchl, S. 153 – 165.

Krauthammer, Pascal (2000): Das Schächtverbot in der Schweiz, Zürich: Schulthess.

Krauthammer, Pascal (2002): Schächten nach islamischer Tradition und dessen Verbot im schweizerischen Recht, in: Pahud de Mortanges, René / Tanner, Erwin (Hrsg.), *Muslime und schweizerische Rechtsordnung*, Freiburg: Universitätsverlag Freiburg Schweiz, S. 289 – 308.

Külling, Friedrich (2012): Schächtverbot, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 11.1.2012, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D11380.php> (Zugriff: 25.2.2017).

Levine, Hal (2011): New Zealand's Ban on Kosher Slaughtering, in: *Ethnology*, Vol. 50 (3), S. 209 – 222.

Levinger, Israel Meir (1996): *Schechita im Lichte des Jahres 2000: Kritische Betrachtung der wissenschaftlichen Aspekte der Schlachtmethode und des Schächtens*, Bonn: Zentralrat der Juden in Deutschland.

Lüthi, Ruth (2015): Tierschutz, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 18.12.2015, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16449.php> (Zugriff: 25.2.2017).

Mesmer (1998): Das Schächtverbot von 1893, in: Mattioli, Aram (Hrsg.): *Antisemitismus in der Schweiz 1848-1960*, Zürich: Orell Füssli, S. 241 – 263.

Mousa, Hassan (2001): Schächten im Islam, in: Potz, Richard / Schinkele, Brigitte / Wieshaider, Wolfgang (Hrsg.), *Schächten: Religionsfreiheit und Tierschutz*, Freistadt: Plöchl, S. 16 – 26.

Ozari, Ron (1984): *Rituelles Schlachten bei Juden (Schechita), Muslimen (Dhab) und Sikhs (Jhatka)*, Dissertation an der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Pedretti, Ramona (2015): *Vom Verbot von gleichgeschlechtlichen Ehen und Minaretten: Direkte Demokratie und Minderheitenschutz: Ein Beitrag zur Diskussion über menschenrechtswidrige Volksinitiativen*, Basel: Helbing Lichtenhahn.

Robbers, Gerhard (2001): Das Schächten in Deutschland, in: Potz, Richard / Schinkele, Brigitte / Wieshaider, Wolfgang (Hrsg.), *Schächten: Religionsfreiheit und Tierschutz*, Freistadt: Plöchl, S. 142 – 152.

Samiullah, Muhammad (1982): The Meat: Lawful and Unlawful in Islam, in: Islamic Studies, Vol. 21 (1), S. 75 – 104.

Schinkele, Brigitte (2001): Religionsfreiheit und Tierschutz: Schächten aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: Potz, Richard / Schinkele, Brigitte / Wieshaider, Wolfgang (Hrsg.), Schächten: Religionsfreiheit und Tierschutz, Freistadt: Plöchl, S. 49 – 96.

Schmid, Wieland (2014): Die Geschichte des Schächtens in der Schweiz und die Debatte der letzten 15 Jahre, Unveröffentlichte Proseminararbeit am Zentrum für Jüdische Studien der Universität Basel.

Tosat-Rigo, Danièle (2011): Religiöse Toleranz, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 8.11.2011, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D11452.php> (Zugriff: 26.2.2017).

Wieshaider (2001): Europäischer Überblick, in: Potz, Richard / Schinkele, Brigitte / Wieshaider, Wolfgang (Hrsg.), Schächten: Religionsfreiheit und Tierschutz, Freistadt: Plöchl, S. 166 – 182.

## 10. Zeitungsartikel

Muslimische Metzger: Betäuben, beten, töten: So funktioniert eine Halal-Schlachtung in der Schweiz, *Aargauer Zeitung* vom 10.9.2016, URL: <http://www.aargauerzeitung.ch/leben/leben/betaeuben-beten-toeten-so-funktioniert-eine-halal-schlachtung-in-der-schweiz-130558206> (Zugriff: 20.2.2017).

Schächten: Walliser Justiz büsst Schafzüchter für Schächten auf dem Hof, *Aargauer Zeitung* vom 27.1.2017, URL: <http://www.aargauerzeitung.ch/wirtschaft/walliser-justiz-buesst-schafzuechter-fuer-schaechten-auf-dem-hof-130890405> (Zugriff: 27.2.2017).

Was, einfach Kopf ab?, *Der Beobachter* vom 12.5.2015, URL: <http://www.simonjaeggi.ch/was-einfach-kopf-ab/> (Zugriff: 18.2.2017).

Schächten mit Betäubung, *Der Bund* vom 8.1.2005, URL: [http://www.humanrights.ch/upload/pdf/050108\\_bundschaechten.pdf](http://www.humanrights.ch/upload/pdf/050108_bundschaechten.pdf) (Zugriff: 22.2.2017).

Niederlande verbietet Schächtung: Tierschutz vor Religionsfreiheit, *Die Tageszeitung taz.de* vom 29.6.2016, URL: <https://www.taz.de/Niederlande-verbietet-Schaechtung/!5117516/> (Zugriff: 3.3.2017).

Privileg für Halal-Fleisch soll fallen, *Luzerner Zeitung* vom 6.8.2016, URL: <http://www.luzernerzeitung.ch/nachrichten/schweiz/Privileg-fuer-Halal-Fleisch-soll-fallen;art9641,795128> (Zugriff: 22.2.2017).

Viel Zündstoff für das neue Jahr, *Luzerner Zeitung* vom 3.1.2017, URL: <http://www.luzernerzeitung.ch/nachrichten/schweiz/Viel-Zuendstoff-fuer-das-neue-Jahr;art9641,934247> (Zugriff: 2.3.2017).

Die rechtliche Ausgangslage vor politischen Entscheiden: Schächtverbot und Grundrechte, *NZZ* vom 14.5.2002, URL: <https://www.nzz.ch/article83DWA-1.393003> (Zugriff: 23.2.2017).

Juden und Muslime sind empört – umstrittene Ausnahmeregelung bleibt: Die Niederlande verbieten das Schächten, *NZZ* vom 28.6.2011, URL: <https://www.nzz.ch/niederland-verbot-parlament-schaechten-muslime-jude-1.11091671> (Zugriff: 27.2.2017).

Dänemark verbietet koschere und Halal-Schlachtung, *Schweiz Magazin* vom 28.7.2015, URL: <http://www.schweizmagazin.ch/nachrichten/ausland/23858-Dnemark-verbietet-koschere-und-Halal-Schlachtung.html> (Zugriff: 26.2.2017).

Halal-Fleisch-Import: Deklarationspflicht gefordert, *Schweizer Bauer* vom 1.7.2016, URL: <https://www.schweizerbauer.ch/politik--wirtschaft/agrarpolitik/halal-fleisch-import-deklarationspflicht-gefordert-29527.html> (Zugriff: 1.3.2017).

Halal made in Switzerland, *Tages Anzeiger* vom 7.8.2011, URL: <http://www.tagesanzeiger.ch/leben/essen-und-trinken/Halal-made-in-Switzerland/story/20438073> (Zugriff: 23.2.2017).

Halal-Fleisch: Glaubenssache, *Zeit Online* vom 12.12.2013, URL: <http://www.zeit.de/2013/51/halal-fleisch-schweiz> (Zugriff: 2.3.2017).

## 11. Materialien

Grüne Partei Schweiz (2017): Initiativtext: Eidgenössische Volksinitiative «Für gesunde sowie umweltfreundlich und fair hergestellte Lebensmittel (Fair-Food-Initiative)», Bern, URL: [http://www.gruene.ch/gruene/de/kampagnen/fair\\_food\\_initiative/initiative.html](http://www.gruene.ch/gruene/de/kampagnen/fair_food_initiative/initiative.html) (Zugriff: 2.3.2017).

Islamischer Zentralrat Schweiz (2017): Nationalrat hält an Deklarationspflicht für importiertes Halal-Fleisch fest, URL: <http://www.izrs.ch/nationalrat-haelt-an-deklarationspflicht-fuer-importiertes-halal-fleisch-fest.html> (Zugriff: 2.3.2017).

Kammerer, Patrick / Müller, Margrit / Tanner, Jakob / Woitek, Ulrich (Hrsg.) (2012a): Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmungen nach Kantonen und in der Stadt Zürich 1874-1993, in: Online Datenbasis zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Schweiz, URL: <http://www.fsw.uzh.ch/histstat> (Zugriff: 25.2.2017).

Kammerer, Patrick / Müller, Margrit / Tanner, Jakob / Woitek, Ulrich (Hrsg.) (2012b): Wohnbevölkerung der Kantone nach der Konfession (Religion) 1850-1990, in: Online Datenbasis zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Schweiz, URL: <http://www.fsw.uzh.ch/histstat> (Zugriff: 25.2.2017).

Kol Tuv AG (2017): Preisliste, URL: <https://www.koltuv.ch/pubonline/price-list/KOLTUV-preisliste.pdf> (Zugriff: 19.2.2017).

Proviande Genossenschaft (Hrsg.) (2016): Medienmitteilung: Fleischkonsum 2015: 51,35 Kilogramm pro Person, Bern, URL: <https://www.schweizerfleisch.ch/medien/page/2016/fleischkonsum-2015-5135-kilogramm-pro-person.html> (Zugriff: 21.2.2017).

Schweizer Radio und Fernsehen (2012): Schweiz Aktuell vom 25.4.2012: Alles Koscher?, URL: <https://www.srf.ch/play/tv/schweiz-aktuell/video/alles-koscher?id=9128a767-8c3b-4d39-a9fe-f0ac46b4165d> (Zugriff: 24.2.2017).

# 12. Plagiats-Erklärung

## UNIVERSITÄT BASEL

Wirtschaftswissenschaftliche  
Fakultät

Studiendekanat

Peter Merian-Weg 6  
Postfach  
CH-4002 Basel

Tel. +41 (0)61 267 33 55  
Fax +41 (0)61 267 13 16  
studiendekanat-wwz@unibas.ch  
<http://www.wwz.unibas.ch>

### Plagiats-Erklärung

Ich bezeuge mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben über die bei der Abfassung meiner Arbeit benutzten Hilfsmittel sowie über die mir zuteil gewordene Hilfe in jeder Hinsicht der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

Ich habe das Merkblatt zu Plagiat und Betrug vom 22. Februar 2011 gelesen und bin mir der Konsequenzen eines solchen Handelns bewusst.

Vor- und Nachname: Julian Brunner

Matrikelnummer: 12-053-286

Titel der schriftlichen Arbeit:

Das Schweizer Schächtverbot  
Geschichte, Rechtsposition und Auswirkungen

erstellt im Rahmen der Lehrveranstaltung: Interdisziplinäre Analysen zu Europ. Gl. Studies

Art der Arbeit: Seminararbeit

Datum: 3. April 2017

Unterschrift: 

